

**Das unwürdige Bayerische Petitionsverfahren HA.0240.18**  
**Eine Dokumentation intransparenter und zynischer Machtpolitik**  
[www.albersfueralle.de](http://www.albersfueralle.de)

**1. Eingabe: Zuständigkeit der Petition sowie deren öffentliche Behandlung**

Die Petentinnen, Lucie Vorlíčková und Stefanie Knittl haben die **Bürger-Petition(en)** („Albers für alle“ Anlage 1) vom 13.12.2021 an den Bayerischen Landtag gerichtet. Da gemäß des Fachausschussprinzips über Liegenschaften im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen (nachfolgend nur „HA“) beschieden wird, bitten sie in ihrem Anschreiben (Anlage 2) darum, ihre Petition insgesamt im **Petitionsausschuss** und nicht im HA zu behandeln, da dieser die Beschlüsse, gegen die sich ihre Beschwerden richtet, selbst gefasst hat („natürliche“ Befangenheit). Ferner baten sie um Mitteilung der Kontaktdaten der zuständigen **Berichterstatter** der Regierungs- und Oppositionsfraktion, um eine **persönliche Besprechung** ihrer zehnteiligen Petition vereinbaren zu können und um **Behandlung der Petition(en) in öffentlicher Sitzung**.

**2. Behandlung der Petition(en) im HA entgegen ihrer Bitte um (freiwillige) Behandlung im Petitionsausschuss (aufgrund „naturgemäßer“ Befangenheit).  
Versagung der Behandlung des zweiten Petitionsgegenstandes (gegen Staatsbedarf und Errichtung einer universitären Tagungsstätte) im Wissenschaftsausschuss und damit ungerechtfertigte Abweichung vom Fachausschussprinzips und auch Ungleichbehandlung im Vergleich zur Bürgermeister-Kulturverein-Petition vom 11.12.2019 in gleicher Angelegenheit.**

Mit E-Mail vom 20.12.2022 (Anlage 3) bestätigt der Bayerische Landtag den Eingang der Petition(en) mit Datum 15.12.2022 und teilt das Aktenzeichen mit: HA.0240.18. Betreffend die Behandlung der Petition wird mitgeteilt „...*der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen (wird) auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen sowie einer Stellungnahme der Bayerischen Staatsregierung beraten und Beschluss fassen. Das Fachausschussprinzip ist in § 59 Abs. 6 BayLTGeschO geregelt und bestimmt die Zuweisungen in die Fachausschüsse. Grundstücksangelegenheiten und damit verbundene Petitionsangelegenheiten fallen in die Fachzuständigkeit des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen...*“. Zudem wird mitgeteilt: „*Der Ausschuss berät **grundsätzlich in öffentlicher Sitzung**. Er kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, sofern Sie dies beantragen oder es aus anderen Gründen angezeigt erscheint...*“

In der Antwort der Petentinnen vom 27.12.2022 (Anlage 4 sowie mit E-Mail vom 29.12.2021) stellen die Petentinnen klar, dass es sich um zwei Petitionsgegenstände, also **zwei Petitionen** handelt und bitten erneut darum, diese insgesamt im Petitionsausschuss zu behandeln:

- „*Die erste Petition hat unter Punkt 1 als Gegenstand die „Öffnung des Albers-Anwesens durch den Freistaat. Hier gibt es tatsächlich einen Zusammenhang mit einer staatlichen Liegenschaft (Hans-Albers-Weg 6 in Feldafing/Garatshausen) und damit auf den ersten Blick eine Zuständigkeit der Petition für den HA. Im vorliegenden Fall richtet sich die Petition aber gegen eine Entscheidung des HA. Da der HA in dieser Petitionssache selbst entschieden hat, kann die Petition in diesem Punkt **naturgemäß nicht objektiv vom HA behandelt werden**. Es ist naturgemäß von einer Befangenheit der HA -Mitglieder auszugehen, da diese ihre eigene Entscheidung der Revision*

*unterziehen müssten. Wir bitten daher darum, die Petition auch in ihrem ersten Gegenstand, der mit einer staatl. Liegenschaft zu tun hat, dem Petitionsausschuss zu übergeben.“ Und unterbreiten den folgenden Lösungsvorschlag: „Sollte das Fachausschussprinzip tatsächlich keine Ausnahme in solchen „Befangenheitsfällen“ zur Sicherstellung der unabhängigen Objektivität bei Bearbeitung von Petitionen vorsehen, bitten wir darum, dass **der HA freiwillig** die Petition vom 13.12.2021 **an den Petitionsausschuss überweist**. Nach uns vorliegenden Informationen aus dem Landtagsamt ist dies möglich, da in der Verwaltungspraxis eingehende Petitionen tatsächlich auch anders als nach dem Fachausschussprinzip den einzelnen Ausschüssen zugeteilt werden!“*

(Erklärung der Petentinnen: Es war wahrscheinlich dieser Verweis auf die „**naturgemäße**“ **Befangenheit**, die der Ausschussvorsitzende in der öffentlichen Sitzung des HA vom 27.04.2022 im Sinne hatte, als er die Petentinnen öffentlich und vehement kritisierte: „Zu sagen, wir seien befangen geht zu weit“. Die Petentinnen hatten jedoch bewusst durch ihre Wortwahl „**naturgemäße** Befangenheit“ dem HA ja keine konkrete Befangenheit vorgeworfen, sondern auf die allgemeingültige Situation hingewiesen. Denn in „echten“ Verfahren (z.B. Gericht, Schiedsgericht, Revision, etc.) gibt es sehr hohe Anforderungen an die Unbefangenheit und Unparteilichkeit der an der zu treffenden Entscheidung teilnehmenden Personen. Auch ist das „Vier-Augen-Prinzip“ schlichtweg der Goldstandard. Die kleinste Befangenheit führt zum Ausschluss einer Person (Richter, Revisor, etc.) am Verfahren. Für die Petentinnen, war es daher logisch, also schlichtweg menschlich, dass ein Gremium, bei der „Revision“ seiner eigenen Entscheidungen naturgemäß (menschlich) nicht unbefangen sein kann. Der Ausschussvorsitzende hat die Petentinnen mit dieser Bemerkung wohl mutwillig im öffentlichen Teil der Sitzung am 27.4.2022 diskreditieren wollen, da er ihren rein allgemein gemeinten Hinweis, gekennzeichnet durch das Wort „naturgemäß“, unterschlagen hat. **Wie weiter unten angeführt, weisen aber zwei Sachverhalte sowohl auf eine konkrete Befangenheit der Landtagsabgeordneten Dr. Eiling-Hütig und von vier Abgeordneten des HA hin.)**

- *„Die zweite Petition hat unter Punkt 2 als Gegenstand nicht eine Liegenschaft, sondern die zu überprüfende Ordnungsmäßigkeit des Handelns des HA selbst. Dies im Zusammenhang mit einer Staatsbedarfsanmeldung seitens des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, die der HA ungeprüft übernommen hat. Diese zweite Petition weist also **keinen Zusammenhang mit einer Liegenschaft** auf. Es geht vielmehr um den Verfahrensweg selbst...“* In der vorliegenden Petition wurde also gegen einen durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angemeldeten Staatsbedarf an dem 12.600 qm großen denkmalgeschützten Parkanwesen mit 180 qm Albers-Villa und Bootshaus für die Einrichtung einer Tagungsstätte von ca. 20 Studierenden der „Jungen Akademie“ der Technischen Universität München Beschwerde eingelegt. Der nach dem Fachausschussprinzip **zuständige Ausschuss** für universitäre Einrichtungen und **Kontrollorgan** des vorgenannten Ministeriums ist im Bayerischen Landtag der **Fachausschuss für Wissenschaft und Kunst** (siehe Homepage des Bayerischen Landtags, nachfolgend nur „WA“) und nicht der HA. Schließlich bieten die Petentinnen an: *„Lassen Sie uns bitte wissen, ob wir diesen zweiten Gegenstand der Petition vom 13.12.2021 nochmals separat versenden sollen, um dessen Behandlung im Petitionsausschuss sicherzustellen. Wir sind jedoch der Auffassung, dass die zwei Gegenstände der Petition in einem Schreiben inhaltlich wesentlich verständlicher sind, da es mehrere sachliche Zusammenhänge und damit Querverweise gibt.“*

## **Beweis der ungerchtfertigten Ungleichbehandlung in gleicher Angelegenheit:**

Die Petition des Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Feldafing auf dem Briefkopf des an zweiter Stelle mitunterzeichnenden Kulturvereins Garatshausen e.V. vom 11.12.2019 (Anlage 5) hatte ebenfalls zwei Petitionsgegenstände:

- 1) Die Bitte um **Öffnung von Villa und Park** des Albers-Anwesens für die Öffentlichkeit durch den Freistaat (also identisch mit Petitionsgegenstand 1 der Petentinnen) und
- 2) Die Bitte an den Landtag, dafür Sorge zu tragen, dass Albers-Anwesen unter **Denkmalschutz** zu stellen.

Der erste Petitionsgegenstand „Öffnung“ fällt nach dem Fachausschussprinzip in den Zuständigkeitsbereich des HA. Der zweite Petitionsgegenstand „Denkmalschutz“ fällt in den Zuständigkeitsbereich WA (siehe Homepage Bayerischer Landtag zu Aufgaben des WA). Die Petition(en) des Bürgermeisters wurde jedoch insgesamt im WA behandelt (Anlage 6). Der WA hat am 6.5.2020 betreffend den Denkmalschutz *„Weiterleitung der Eingabe an die Staatsregierung zur Berücksichtigung“* beschlossen. „Berücksichtigung“ heißt, der Staatsregierung eine Handlung aufzuerlegen<sup>1</sup>, aber hier erfolgte dies, obwohl dem Bürgermeister und der Gemeinderätin, Landtagsabgeordneten und Mitglied des WA Frau Dr. Eiling-Hütig, die gleichzeitig Berichterstatterin dieser Petition im WA war, bereits eine Vollzugsmeldung über den Denkmalschutz **von Amts wegen** durch das zuständige Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) vom 24.1.2020 vorlag (Eingangsstempel 28.01.2020 s. Anlage 7). Bei der entscheidenden Ortsbegehung durch das BLfD bereits im Dezember 2019 war der Bürgermeister („Petent“) sogar nach eigenen Angaben selbst anwesend. Betreffend des Petitionsgegenstandes „Öffnung von Villa und Park“ hat der WA zur *„Übergabe an die Staatsregierung als Material“* beschieden. Man hat im **WA also beide Petitionen behandelt**, obwohl der in den WA fallende Teil „Denkmalschutz“ sogar obsolet war (Erledigung bereits vor Monaten von Amts wegen, dies hatte vor dem 06.05.2020 auch der Verein Respect & Remember Europe e.V. dem WA schriftlich mitgeteilt) und der andere Petitionsgegenstand „Öffnung“ nach dem Fachausschussprinzip in die Zuständigkeit des HA fiel.

Erklärung der Petentinnen: **Wichtig zu verstehen ist**, dass diese „Petition“ vom 11.12.2019 rein dazu benutzt wurde, die institutionelle Nutzung des Anwesens durch die TUM im Landtag als von der Bürgerschaft erwünscht darzustellen und den „Petenten“ Kulturverein Garatshausen e.V. von der Staatsregierung und dem Landtag als konkurrierenden Bewerber auf Nutzung des Anwesens anzuerkennen – obwohl dieser weder ein Nutzungs- und Finanzierungskonzept vorgelegt hat. Denn sowohl Staatsregierung als auch Landtag berufen sich darauf, dass Bürgermeister und Vorstand des Kulturvereins das TUM Nutzungskonzept „uneingeschränkt befürworten“. **Im Hinblick auf eine mögliche konkrete Befangenheit ist auffällig, dass die Landtagsabgeordnete Dr. Eiling-Hütig Berichterstatterin dieser Petition war, nach eigenen Angaben aber Mitglied im Kulturverein ist.** Diese Petition diene dazu „Geräusche im Publikum“, also in der Bürgerschaft und bei den Landtagsabgeordneten, bei der Staatsvergabe des wertvollen Seeufergrundstücks an nur rd. 20 Studierende zu vermeiden. Sowohl Bürgermeister als auch Vorstand des Kulturverein Garatshausen e.V. haben die uneingeschränkte Befürwortung der TUM jedoch nicht mit ihrer Basis (Gemeinderat bzw. Mitgliederversammlung) beraten und beschlossen. Auch haben sie in der Folge über das Petitionsverfahren und das Ergebnis zur „Öffnung von Villa und Park“ geschwiegen. In der Presse haben sich Bürgermeister und Vorstandsmitglied Dr. Kapphan (Merkur vom 7.5.) dagegen fälschlich damit gebrüstet, den Denkmalschutz für das Albers-Anwesen aufgrund ihrer Petition erwirkt

---

<sup>1</sup> GeschOBayLT Art. 81 Berücksichtigungsbeschlüsse

(1) Eine Überweisung an die Staatsregierung „zur Berücksichtigung“ ist eine Aufforderung des Landtags zu einer bestimmten Handlung.

zu haben. Dies erfolgte jedoch nachweislich bereits mehrere Monate vor dem 06.05.2020 aufgrund der Initiative von drei ehrenamtlichen Mitgliedern des Denkmalnetzes Bayern, die hierzu ca. 2 Jahre ehrenamtlich Studien betrieben und den Nachweis der Denkmaleigenschaft erbrachten, durch das BLfD von Amts wegen. Auch in seiner Antwort im Schreiben vom Sommer 2020 an Landtagspräsidentin Aigner erklärt der ehem. Staatsministers Sibler noch, dass dem Anliegen des „Petenten Sontheim“ auf Denkmalschutz entsprochen wurde. Dabei stellt er aber nicht klar, dass es dazu des im Landtag getroffenen Berücksichtigungsbeschluss zur Petition vom 06.05.2020 aber gar nicht bedurfte.

Mit E-Mail vom 24.01.2022 **lehnt der der Bayerische Landtag jedoch die wiederholte Bitte der Petentinnen vom 27.12.2020<sup>1</sup> um Behandlung der beiden Petitionen im Petitionsausschuss ab** (Anlage 8).<sup>2</sup>

### **Fazit:**

Wenn den Petentinnen der Wunsch nach Behandlung insgesamt im **Petitionsausschuss** nicht gewährt wurde (**obwohl dies nach dem GG im Bundestag der Grundsatz ist und mit Ausnahme von Bayern von allen anderen Landesparlamenten übernommen wurde**), hätte aber bei strikter Anwendung des Fachausschussprinzips nur der Petitionsgegenstand 1 (Öffnung des Albers-Anwesens) im Haushaltsausschuss, die Petition 2 (Beschwerde gegen Einrichtung universitärer Tagungsstätte) dagegen im **Wissenschaftsausschuss** behandelt werden müssen. Oder man hätte, in Analogie zur Petition vom 11.12.2019 des Bürgermeisters und Kulturvereins, **beide Petitionen im Wissenschaftsausschuss** behandeln müssen. Auch hätte die stellvertretende Vorsitzende des HA (BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN) helfen können, die **Zuständigkeit zumindest im Ältestenrat entscheiden lassen** zu können.<sup>3</sup>

Schließlich haben die Petentinnen den **Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des WA** mit Schreiben vom 14.3.2022 (Anlage 9a und 9b) daher im Nachgang konform des Fachausschussprinzips **gebeten die Petition gegen den Staatsbedarf und die Einrichtung der universitären Seminarstätte jedenfalls (auch nach Erledigung im HA) im WA, als dem zuständigen Kontrollorgan des Wissenschaftsministeriums, zu behandeln**.<sup>4</sup> Dieses Schreiben blieb jedoch unbeantwortet und der **WA nicht tätig**.

---

<sup>2</sup> „Anders als beim Deutschen Bundestag und bei den Landesparlamenten der übrigen Bundesländer besteht beim Bayerischen Landtag keine Allgemeinzuständigkeit des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden. § 76 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags bestimmt, dass Petitionen vorrangig in demjenigen Fachausschuss behandelt werden, in dessen fachliche Zuständigkeit sie gehören. Nur für Eingaben, die in keine besondere fachliche Zuständigkeit fallen, ist subsidiär der Petitionsausschuss zuständig. Mit Beschluss des Bayerischen Landtags vom 23.11.1971 (Drs. 7/1540) werden die Befugnisse des Landtags nach Art. 64 Abs. 2 BayHO vom Ausschuss für den Staatshaushalt und Finanzfragen wahrgenommen (§ 24 Abs. 1 GeschO BayLT). Die fachliche Zuständigkeit liegt demnach beim Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen...Ihr Vorbringen wurde dem Vorsitzenden des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen vorgelegt. Gründe für eine Abweichung vom Fachausschussprinzip wurden nicht gesehen... Ihre Bedenken, die Sie hinsichtlich einer vermeintlichen fehlenden Objektivität der Ausschussmitglieder geäußert haben, werden dem Ausschuss mit Vorlage der Petitionsunterlagen gleichwohl zur Kenntnis gebracht werden.“

<sup>3</sup> GeschO BayLT § 76 **Zuleitung und Vorprüfung:** 2Bestehen zwischen den Ausschussvorsitzenden nach Einholung des Einvernehmens ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter divergierende Auffassungen über die Zuständigkeit, entscheidet der Ältestenrat.

<sup>4</sup> „Sollte eine gemeinnützige Öffnung des Anwesens nicht möglich sein, stellen wir hiermit klar, dass die Einrichtung einer Tagungsstätte durch die „Junge Akademie“ der Technischen Universität München jedenfalls

Und schließlich: Warum übernimmt der Bayerische Landtag eigentlich nicht wie alle anderen Länderparlamente auch die **grundsätzliche Behandlung von Petitionen immer in einem eigenen Petitionsausschuss** (analog Art. 45c Abs. 1 GG) und geht einen Sonderweg über die Fachausschüsse? Mit einer **wirksamen Kontrolle und dem „Vier-Augen-Prinzip“** ist das Fachausschussprinzip jedenfalls nicht zu vereinbaren, wie die Behandlung der Bürgermeister-Kulturverein-Petition aber aber auch der Petition(en) „Albers für alle“ belegen.

**3. Vereinbarter Besprechungstermin zwischen den beiden Berichterstattern und den Petentinnen findet nicht statt.**

**Berichterstatter befassen sich nicht mit dem Inhalt der Petition.**

**Berichterstatter erhalten nur zwei volle Arbeitstage zur Auseinandersetzung mit der Petition und bekommen nicht rechtzeitig alle Unterlagen.**

Nach Erhalt der Kontaktdaten am 24.01.2022 aus dem Bayerischen Landtag, bitten die Petentinnen **beide Berichterstatter** unverzüglich schriftlich um einen **persönlichen Besprechungstermin** zur Erläuterung ihrer zehneitigen Petition und weisen darauf hin, dass es sich um zwei Petitionen handelt (E-Mails vom 25.01.2022 Anlagen 10 a und 10 b an Opposition (SPD) und Regierung (CSU). Folgende Antworten gehen ein:

- Der Berichterstatter der SPD antwortet per E-Mail vom 31.01.2022: „...Nachdem ihre Petition eine Reihe von Aspekten anspricht, die auch die Staatsregierung betreffen und dort vor allem der Vollzug des bisherigen Beschlusses des Haushaltsausschusses erfolgt, wurde Ende Dezember vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine Stellungnahme angefordert. Diese Stellungnahme sollte bis Ende Februar vorliegen. Insofern macht es sicher Sinn, dass wir einen Gesprächstermin für die Zeit danach vereinbaren. Vorher erfolgt auch keine Beratung der Petition im Ausschuss.“ (Anlage 11a). Dieses **Gespräch findet nicht statt**.

Lediglich am Vorabend der Behandlung des erweiterten TUM-Konzeptes in der Sitzung des HA vom 27.04.2022 ruft der Abgeordnete die Sprecherin der Petition an und erläutert ihr in aller Kürze den Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Staatsregierung. Dabei kann er der Sprecherin **keine Aussagen zur Petition machen**, d.h. er ist am Vorabend der Sitzung, die eigentlich als Behandlung der Petition angekündigt war, nicht mit dem Inhalt der Petition vertraut und hat auch nicht die Stellungnahme der Staatsregierung mit dem Inhalt der Petition abgeglichen. Der Abgeordnete macht jedoch (so wie die stellvertretende Ausschussvorsitzende auch) in der Sitzung zum erweiterten TUM am 27.04.2022 deutlich, dass er die Terminierung für unangemessen hält, da zu kurzfristig und das selbst am Vorabend der Behandlung manche Unterlagen noch nicht eingetroffen sind. Sowohl die Berichterstatter werden erst am Freitag den 22.04.2022 (Osterferien) darüber informiert, dass die Petition am Mittwoch, 27.04.2022 behandelt werden soll. Die Berichterstatter erhalten die Unterlagen von der Staatsregierung vom 20.04.2022 bzw. 25.04.2022 nicht einmal

---

*abzulehnen ist und die entsprechenden Beschlüsse nicht umzusetzen sind. Das Anwesen stellt einen bedeutenden Vermögensgegenstand dar, der nicht zu Lasten der Steuerzahler für eine offenkundig unangemessene (und zudem unrechtmäßige) universitäre Nutzung verschwendet werden darf. Für diesen Fall fordern wir Sie dringend auf, als Kontrollorgan in Ihrer Funktion als Vorsitzender des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst, umgehend tätig zu werden. Dies indem Sie den zweiten Petitionsgegenstand der Bürger-Petition, gegen den unrechtmäßigen und unangemessenen Staatsbedarf einer universitären Einrichtung, im Einklang mit dem Fachausschussprinzip gem. § 59 Abs. 6 BayLTGeschO, im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst, in öffentlicher Sitzung behandeln.“*

vollständig bis zum Beginn der Sitzung nach Aussage des Berichterstatters der SPD (Telefonat vom 26.11.2022; E-Mail vom 22.4.2022 als Anlage 11b)

- Berichterstatter der CSU ruft die Sprecherin der Petition am 2.2.2022 spontan ohne vorherige Terminabsprache an. Die Sprecherin weist darauf hin, dass sie derzeit mobil unterwegs ist und keine Unterlagen bei sich hat. Der Herr Abgeordnete erklärt ihr lediglich, dass es sich bei dem Albers-Anwesen um eine alte Angelegenheit handele, die im Landtag schon mehrfach erörtert wurde und im letzten Jahr bereits entschieden wurde und zwar das Anwesen zur Nutzung an die TUM zu überlassen. Damit beweist er, dass er sich **mit der Petition nicht befasst haben kann**, da sich diese u.a. gegen diese Entscheidung richtet. Als die Sprecherin betreffend die Petition nachfasst, wies sie der Herr Abgeordnete erneut darauf hin, dass die Angelegenheit entschieden sei und er fragte die Sprecherin: „Wer sind Sie denn?“. Der Sprecherin wurde nach dem Gespräch bewußt, dass der Herr Abgeordnete, da er sich mit der Petition nicht vertraut gemacht hatte, **die Petentinnen irrtümlich für Bewerberinnen um das Anwesen hält** (wie im Falle der Petition vom 11.12.2019, wo der „Petent“ Kulturverein Garatshausen e.V. die Petition dazu genutzt hat, um als konkurrierender Bewerber zum Verein Respect & Remember Europe e.V. für die Überlassung des Anwesens vom Landtag behandelt zu werden, obwohl er selbst weder ein Nutzungs- noch Finanzierungskonzept vorgelegt hat). Der Herr Abgeordnete also **nicht von einer „echten“ Petition aber einem weiteren Nutzungskonzept für das Anwesen ausgegangen ist**. Daraufhin haben die Petentinnen unmittelbar im Anschluss an das Telefonat (E-Mail vom 2.2.2022 Anlage 12) dem Herrn Abgeordneten dargelegt, wie sich die Nutzung des Anwesens ausgestalten könnte, wenn ihrer Petition auf Öffnung des Anwesens für die Allgemeinheit durch den Freistaat (hier Bayerische Schlösserverwaltung) entsprochen werden würde. Die Petentinnen machten also deutlich, dass sie keine Bewerber um das Anwesen sind, sondern „echte“ Petenten und ein Gespräch mit diesem Berichterstatter der Regierung erwarten. In der Antwort vom 7.2.2022 (Anlage 13 a) lässt er die Petentinnen jedoch nur wissen, dass er ihre E-Mail vom 2.2.2022 (Nutzung nach Öffnung durch die Bayerische Schlösserverwaltung) an den Ausschussvorsitzenden zur Kenntnis weiterleitet und bitten wird, dies dem Vorgang hinzuzufügen. Die Petentinnen bitten unverzüglich (E-Mail vom 07.07.2022 Anlage 13b) den Abgeordneten nochmals um einen persönlichen Besprechungstermin zur Petition und bringen ihre **Irritation über das Verhalten des Berichterstatters unmissverständlich** zum Ausdruck.<sup>5</sup> Und

---

<sup>5</sup> „Die Linksunterzeichnerin (Sprecherin der Petition) hatte im Rahmen des spontanen und freundlichen Telefonats mit Herrn Abgeordneten ... leider keine Gelegenheit, den sachlichen Inhalt der zwei Petitionsgegenstände zu besprechen, da Herr Abgeordneter .... mit diesem noch nicht betraut war. Auch steht die Stellungnahme des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst noch aus. Diese ist für Ende Februar avisiert. Daher hat uns Ihre heutige Nachricht sehr verwundert. Uns interessiert schon, wie wir meinen zu Recht, wie sich der Berichterstatter der Regierungspartei die in der Petition, die in ihrer Form durchaus als gutachtliche Stellungnahme zu werten ist, zu den einzelnen Sachargumenten äußert. Wir bitten daher jedenfalls um ein Sachgespräch, worin wir den Inhalt der zwei Petitionsgegenstände (Petitionsgegenstand 1: „Unlauteres politisches Handeln auf kommunaler Ebene uns auf Ebene der Staatsregierung“ und Petitionsgegenstand 2 „Öffnung des Seegrundstücks zu Tagesöffnungszeiten durch den Freistaat mittels der Bayerischen Schlösserverwaltung“) mit Herrn Abgeordneten .... erörtern können. Wir bitten Sie dabei um eine Terminierung vorab mit uns, damit wir zu dem Gespräch alle relevanten Unterlagen bereitstellen können. Wir passen uns allen Terminvorschlägen zeitlich selbstverständlich an.“

der guten Ordnung halber erinnern die Petentinnen in dieser E-Mail auch an ihr Anliegen die Petition in öffentlicher Sitzung zu behandeln.<sup>6</sup> Daraufhin ruft der Büroleiter des Abgeordneten die Sprecherin der Petition an und bestätigt, dass der Berichtserstatter mit den Petentinnen nach Erhalt der Stellungnahme aus der Staatsregierung doch ein persönliches Gespräch zur Petition führen wird. **Auch dieses Gespräch findet aber nicht statt.**

#### **Fazit:**

- Tatsächlich hat zum Thema Petition weder der vereinbarte persönliche Gesprächstermin mit dem Berichtserstatter der CSU noch dem Berichtserstatter der SPD stattgefunden. Dies obwohl die Petentinnen sich bei passender Gelegenheit immer wieder bei beiden Abgeordneten in Erinnerung gerufen haben, wie z.B. noch mit E-Mail vom 15.03.2022. **Den Petentinnen wurde damit das durchaus übliche und in diesem komplexen Fall tatsächlich erforderliche Gespräch zwischen Berichtserstatter und Petent verwehrt.**
  - Die Berichtserstatter waren zumindest in den Telefonaten jedenfalls nicht mit dem sachlichen Inhalt der zehnteiligen Petition betraut.
  - Allein aufgrund der **außergewöhnlich knappen Terminierung** waren nur zwei volle Arbeitstage zur Verfügung sich mit den Stellungnahmen der Staatsregierung und der Petition auseinanderzusetzen. Die Berichtserstatter wurden somit offenkundig an einer wirklichen **Auseinandersetzung mit der Petition und den Stellungnahmen der Staatsregierung gehindert**. Noch am 25.04.22 um 16.46 Uhr schrieb der Berichtserstatter der SPD der Sprecherin der Petition: *„Im Moment fehlt mir aber leider immer noch das im Bericht angekündigte, weiterentwickelte Nutzungskonzept der TUM. Ich hoffe, dass das dann zumindest morgen vorliegt. Nachdem wir morgen auch Plenarsitzung haben, kann ich da in München vor Ort auch nochmals nachfragen.“* Die vom HA beantragten Stellungnahmen aus der Staatsregierung datieren auf 20.04.22 und 25.04.22 – also äußerst knapp vor der Sitzung am 27.04.2022 (man muss auch die Zustellungszeit über die Bayerische Landtagspräsidentin, an die die Stellungnahmen adressiert sind, an die Berichtserstatter bedenken – Anlagen 19a und 19b). Die Petitionsakte soll nach Eingang aller Unterlagen rd. 70 Seiten umfassen – eine gründliche Bearbeitung an lediglich zwei vollen Arbeitstagen bei laufenden „Geschäftsbetrieb“ war offenkundig nicht möglich.
- 4. Das Bürgeranliegen, welches durch ein Grundrecht (Art. 17 GG) mittels der Petition zum Ausdruck gebracht wurde, und zudem eine fundierte Beschwerde gegen einen angemeldeten Staatsbedarfs enthielt, wurde im Bayerischen Landtag zu keinem Zeitpunkt wirklich ernst genommen. Die Arbeiten an der Vergabe des Anwesens an die TUM wurden nicht unterbrochen. Im Gegenteil: Das Vertragswerk (Nutzungsvereinbarung zwischen Freistaat und TUM) wurde sogar erst nach Eingabe der Petition verfasst.**

Die Petentinnen haben nach Eingabe der Petition den Präsidenten der Technischen Universität mit Schreiben vom 7.1.2022 über die Petition unterrichtet und ihm darin eine Klarstellung

---

<sup>6</sup> „Wir bitten Herrn Abgeordneten ..., sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass die Beratung der zwei Petitionsgegenstände jedenfalls in öffentlicher Sitzung erfolgt“.

insofern übermittelt, als die der TUM und dem Landtag vorliegenden Aussagen des Ersten Bürgermeisters und des Kulturvereins Garatshauen e.V. nicht auf einem offenen Meinungsbildungs- und Beschlussprozess beruhen (die „uneingeschränkte Befürwortung“ des Nutzungskonzepts der TUM wurde lediglich vom Bürgermeister und dem Vorstand, also ohne Einbeziehung des Gemeinderats und der Vereinsmitglieder, formuliert und an die TUM und den Landtag übermittelt). Der Präsident wurde also, so wie der Landtag auch, darüber informiert, dass das Gegenteil zutreffe: Dass ein Großteil der Bürgerschaft das Nutzungskonzept der TUM ablehnt. Dies verbunden mit dem Appell, für die 40 Stipendiaten der „Jungen Akademie“, eine andere Liegenschaft des Freistaats auszuwählen bzw. in den rd. 30 TUM-Liegenschaften freie Kapazitäten zu prüfen. In seiner Antwort an die Petentinnen führt der Präsident der TUM an: „...nach unserer Wahrnehmung befindet sich das Thema durch die Petition nun wieder in der Zuständigkeit des Bayerischen Landtags. In dessen weiteren Meinungsbildungsprozess wollen wir uns aus Respekt vor dem demokratisch gewählten Parlament nicht ungefragt einmischen“ (Anlage 15). Entgegen dieser Aussage führt die TUM die Umsetzung unbeirrt fort:

Die TUM und die Staatsregierung sowie mehrere Abgeordnete des Bayerischen Landtags (mindestens der Ausschussvorsitzende und die Landtagsabgeordnete und Feldafinger Gemeinderätin, Frau Dr. Eiling-Hütig) haben jedoch **über die gesamte Zeit des Petitionsverfahren weiter an dem TUM-Nutzungskonzeptes uneingeschränkt festgehalten und dessen Umsetzung weiter verfolgt**. So fanden nach Eingabe der Petition gleich mehrere Sitzungen der TUM mit dem Bürgermeister und dem Garatshauer Kulturverein und verschiedenen Behörden (z.B. Untere Naturschutzbehörde) statt und auch die Staatsregierung verfolgte die Umsetzung weiter.

Der **Ausschussvorsitzende, die stellvertretende Ausschussvorsitzende, die beiden Berichterstatter** und die Abgeordnete Dr. Eiling-Hütig haben sogar den **Versuch unternommen, die Petentinnen für eine ehrenamtliche Arbeit für das TUM Nutzungskonzept zu gewinnen**, obwohl diese Arbeit offenkundig im Widerspruch zu den beiden Petitionszielen und den gegebenen Versprechen der Petentinnen in der Öffentlichkeit stehen würde (Videotelefonat Februar 2022 Anlage 14a – Einladung durch Büro Ausschussvorsitzenden und Anlage 14b - Schriftliche Absage der Petentinnen). **Dieses Angebot an die Petentinnen belgt nach ihrer Auffassung die oben erläuterte lediglich „naturgemäße Befangenheit“ gerade bei diesem 4 Mitgliedern des HA wohl sogar konkret.** Zudem wurde die **Sprecherin der Petition in diesem Telefonat unterbrochen, als sie gleich zu Beginn des Telefonats die Petition(en) begründen wollte, da Inhalt des Telefonats nicht die Petition sei**. Es wäre jedoch die Gelegenheit für diese 4 wesentlichen Entscheidungsträger gewesen, sich bei dieser Gelegenheit informell mit dem Inhalt der Petition vertraut zu machen.<sup>7</sup> Die Petition(en) wurden damit offenkundig überhaupt nicht ernst genommen. Dieses zudem als von den Petentinnen als unmoralisch empfundene Angebot, hat diese in eine sie belastende Konfliktsituation gebracht. Denn ihnen war nach dem Angebot durch die maßgebenden Entscheidungsträger des HA über die Petition klar, dass die Abgeordneten von ihren vorgefassten Meinungen nicht abgehen würden und die Petition keinerlei Aussicht auf Erfolg hat. Ihr Konflikt bestand darin, dass sie durch ehrenamtliche Übernahme einer Wach- und Schließgesellschaft im Rahmen des TUM Nutzungskonzeptes eine geringe Öffnung des Parkanwesens (nicht jedoch Villa und Bootshaus) für die Öffentlichkeit erzielen würden, dafür aber ihre Petitionsziele verraten müssten. Wollte man die Petentinnen genauso „überzeugen“, wie den Vorstand des Kulturvereins Garatshauen e.V.? Die Petentinnen haben sich nach reiflicher Überlegung schriftlich von diesem Angebot

---

<sup>7</sup> GeschO BayLT: § 79 Sachaufklärung durch die Ausschüsse  
(1) Über die Anhörung nach Art. 6 Abs. 2 BayPetG beschließt der Ausschuss.

distanziert, aber im Gegenzug bekräftigt, die Öffnungs- und Schließzeiten täglich ehrenamtlich zu übernehmen (Gründung Förderkreis „Albers für alle e.V.“), sollte die **Bayerische Schlösserverwaltung** (gemäß Petitionsziel) das Anwesen für die Allgemeinheit öffnen.

#### **Beweise:**

- Die vertragliche Grundlage zwischen IMBY und TUM wurde sogar erst nach Eingabe der Petition verhandelt und vertraglich formuliert „*Mit Schreiben vom 17.01.2022 hat der Landtag das StMB, ..., aufgefordert, die Nutzungsüberlassung an die TUM per Verwaltungsvereinbarung zu regeln*“ (S. 6 des Schreibens BStWiKu – Anlage 19b)
- Gespräch vom 07.04.2022 mit dem Ersten Bürgermeister von Feldafing über das erweiterte Nutzungskonzept der TUM (S. 4 des Schreibens BStMWiKu - Anlage 19b). Auch berichtet der MERKUR über Treffen zwischen dem Bürgermeister von Feldafing und der TUM Anfang 2022.
- Absage der Petentinnen an den Ausschussvorsitzenden als Wach- und Schließgesellschaft bei Hauptnutzung durch die TUM ehrenamtlich zu arbeiten, damit die Öffentlichkeit Zugang zu dem Park hätte (den die TUM jedoch überhaupt nicht möchte, was sich später dann in der öffentlichen Sitzung durch Wortmeldung von Prof. Melzer am 27.04.2022 herausstellte – Anlage 14b).

#### **5. Einladung zur Sitzung über die Behandlung der Petition in grundsätzlich öffentlicher Sitzung am 27.4.2022 – Petition wurde jedoch gänzlich nicht-öffentlich beraten und beschlossen. Aber wie gründlich wurde die Petition beraten? Allein der Zeitrahmen dafür war zu kurz.**

**Die Sitzung (27.04.2022) erweckte den irreführenden Eindruck, dass sie mit der Petition zu tun habe, befasste sich jedoch ausschließlich mit dem erweiterten TUM Nutzungskonzept, dass aber bereits gemäß Schreiben vom 15.11.2021 (also einem Sachverhalt deutlich vor Eingabe der Petition) erarbeitet wurde.**

Mit E-Mail vom 22.04.2022 (Anlage 17) wurden die Petentinnen eingeladen, an der Sitzung zur Petition teilzunehmen, um die Behandlung ihrer Petition verfolgen zu können.<sup>8</sup> Aus der veröffentlichten Tagesordnung (Anlage 16) entnehmen die Petentinnen, dass die Petition aber teilweise in nicht-öffentlichen Teil behandelt werden soll. Von einer hingegen ausschließlich nicht-öffentlichen Behandlung geht jedoch der Berichterstatter der SPD in seinem E-Mail vom 22.04.2022 an die Sprecherin der Petition aus: „*Wenn ich mir den Vorgang insgesamt ansehe, dann finde ich, dass es kaum einen Grund für eine **nicht-öffentliche Behandlung der Petition (so wie bisher noch in der Tagesordnung vorgesehen)** gibt. Ein Bereich, der vsl. (sic) nicht-öffentlich zu besprechen wäre ist für mich lediglich der Teil mit der Grunderwerbssteuerrechtlichen Behandlung des Kaufpreises. Dies könnte man aber ohne Probleme abtrennen. Deshalb habe ich heute auch bei Herrn Ausschussvorsitzenden Zellmeier bereits beantragt, dass ihre Petition weitgehendst (sic!) öffentlich behandelt wird und der Ausschuss vorher hierüber entscheidet.*“ (Anlage 11b)

Die Petentinnen hatten klar um Behandlung in öffentlicher Sitzung gebeten und in der Zeit vom Dezember 2021 bis März 2022 noch mehrfach das Landtagsamt und die beiden Berichterstatter

---

<sup>8</sup> „...hiermit teilen wir mit, dass Ihre Petition am **Mittwoch, 27.04.2022** zur Behandlung im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen vorgesehen ist. Die Sitzung findet im Maximilianeum, **Konferenzsaal**, statt und beginnt um **09:15 Uhr**... Die Beratung ist in öffentlicher Sitzung vorgesehen. Sie können deshalb als ZuhörerIn bzw. Zuhörer an der Sitzung teilnehmen. Nur wenn der Ausschuss es für erforderlich hält, kann Ihnen im Einzelfall die Gelegenheit eingeräumt werden, Ihr Anliegen kurz mündlich zu erläutern. Der Ausschuss kann auch noch kurzfristig die Öffentlichkeit ausschließen, sofern er dafür eine Notwendigkeit sieht...“

schriftlich an dieses Anliegen erinnert. Zuletzt dann am 22.04.2022 schriftlich im Büro des HA und auch an den Berichtersteller der SPD am 25.04.2022. Die Sprecherin der Petition wurde daraufhin von Frau Wichtermann-Robl aus dem Bayerischen Landtag am Vortag der Petition angerufen und ihr wurde anhand der Veröffentlichung auf der Homepage des Landtags erörtert, dass die Petition auf der Tagesordnung nur teilweise als nicht-öffentlich angesetzt ist. Ferner wurde ihr erörtert, dass Bayern „Vorreiter“ darin sei, Petitionen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu behandeln und (in aufmunternd, zuversichtlichem Ton) sie sich doch überraschen lassen möge, dass ja vielleicht sogar die ganze Petition öffentlich behandelt werden würde.

Den öffentlichen Teil der Sitzung am 27.04.2022 eröffnete der Ausschussvorsitzende Josef Zellmeier (CSU) dann tatsächlich „überraschend“ mit den Worten: „*Die Petition ist abgelehnt.*“ Diese an machtpolitischen Zynismus kaum zu überbietende Eröffnungsaussage des Ausschussvorsitzenden können anwesende Zuhörer bezeugen. Nur ein Satz zur Petition!

**Die Petition wurde also vollumfänglich in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen** (Beschlussmitteilung vom 18.05.2022 - Anlage 18).<sup>9</sup> Dabei wirbt der Bayerische Landtag auf seiner Homepage: „*Bayern ist übrigens das einzige Bundesland, in dem Petitionen grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen des Landtags behandelt werden.*“ Und auf Seite 13 der Petitionsbroschüre des Bayerischen Landtags wird erörtert: „*Die Behandlung von Petitionen findet grundsätzlich in öffentlicher Sitzung statt, so dass Sie in der Regel die Möglichkeit haben, die Beratung Ihrer Eingabe mitzuverfolgen. In bestimmten Fällen berät der Ausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung, z. B. zum Schutz von Daten Dritter, wenn das Steuer- bzw. Sozialgeheimnis betroffen ist oder wenn Sie dies für Ihre Eingabe beantragen.*“ Und nach Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung (Bayerisches Petitions-gesetz – BayPetG), werden zwingend nur Angaben deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt („*Art. 6 „Aufklärung des Sachverhalts“ Abs. (4) Angaben, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln.*“). So auch der Berichtersteller der SPD in seiner E-Mail vom 22.04.2022: „*...Wenn ich mir den Vorgang insgesamt ansehe, dann finde ich, dass es kaum einen Grund für eine nicht-öffentliche Behandlung der Petition (so wie bisher noch in der Tagesordnung vorgesehen) gibt...*“ (Anlage 11b).

### **Fazit:**

Den Petentinnen, der Öffentlichkeit und der Presse wurde durch die gänzlich nicht-öffentliche Behandlung und Entscheidung eine authentische Verfolgung des Meinungs- und Willensbildungsprozesses verwehrt. Dies wiegt insofern schwer, als auch die vereinbarten Gesprächstermine zwischen den beiden Berichterstellern und den Petentinnen nicht stattfanden. **Weder Petitionsgegenstand 1 noch 2 hatten jedoch valide Gründe für eine nicht-öffentliche – nicht einmal für eine teilweise nicht-öffentliche - Behandlung.** Das Gegenteil ist der Fall: Die Öffentlichkeit verfolgt den Leerstand des wertvollen Parkanwesens und Seegrundstücks mit Villa und Bootshaus am Westufer des Starnberger Sees, welches vom Freistaat (Bayerische Schlösserverwaltung) laut notarieller Willenserklärung „*für öffentliche Erholungszwecke*“ erworben wurde, bereits seit Jahrzehnten kritisch. So auch die beabsichtigte Vergabe an die TUM und die damit zusammenhängende Petition „*Albers für alle*“. Diese Petition erfuhr große Unterstützung in der Bevölkerung und wurde über die Medien sogar bundesweit verfolgt. Z.B. hat die F.A.Z. dem Thema im Januar 2021 eine ganze Seite 3 im

---

<sup>9</sup> „*Sehr geehrte Frau Vorlíčková, sehr geehrte Frau Knittel, der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat Ihre Petition in der nicht-öffentlichen Sitzung vom 27.04.2022 beraten und beschlossen...*“

Politikteil gewidmet und das BR-Fernsehen hat über die Petition in der Abendschau berichtet (und wird im November noch einen Kurzfilm dazu senden, der erst kürzlich gedreht wurde) – siehe die umfangreichen Berichterstattungen der Medien unter [www.albersfueralle/presse/.de](http://www.albersfueralle/presse/.de). Die **Öffentlichkeit hat ein berechtigtes Interesse** daran, den Meinungs- und Willensbildungsprozesses des von ihm demokratisch gewählten Gremiums in der Causa Albers-Anwesen zu verfolgen. Durch die Behandlung der Petition in nicht-öffentlicher Sitzung wurde aber auch den **Medien die Möglichkeit entzogen authentisch über die Behandlung der Petition zu berichten**. Selbst der Ausschussvorsitzende hat zu Beginn der Sitzung bemerkt, dass an dem Thema großes Presseinteresse bestünde (Beweis der Aussage durch Besucher der Sitzung). Die vollständige Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung wiegt insbesondere schwer, als dem HA bekannt war, dass an der Causa großes öffentliches und mediales Interesse besteht. Siehe mindestens zwei E-Mails der Petentinnen, insbesondere vom 05.01.2022 (Mitteilung über Presseberichte an das Landtagsamt - Anlage 19c). Dass die Causa Albers-Anwesen bereits aber seit Jahren in der Öffentlichkeit und in den Medien von besonderem Interesse ist, erwähnt selbst die Bayerischen Staatsregierung in ihrer vom Haushaltsausschuss anlässlich der Petition geforderten Stellungnahme: „Im vorliegenden Fall waren wegen des **außerordentlichen öffentlichen und medialen Interesses** an dem Anwesen...“ (S. 10 des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 20.04.2022 – Anlage 19b).

Nicht-öffentliche Sitzungen sind legitim und müssen sein! Aber warum gerade diese Petition entgegen (i) der Bayerischen „Vorreiterrolle“ von grundsätzlich öffentlichen Sitzungen bei Petitionen, (ii) keinen validen Gründen für eine Geheimhaltung und (iii) bei voller Kenntnis des „außerordentlichen öffentlichen und medialen Interesses“ hinter verschlossenen Türen für Öffentlichkeit und Presse beraten und beschlossen wurde, erschließt sich nicht. Die Petentinnen sehen darin eine **bewusst gewählte Informationskontrolle, aber auch Zensur**.

### **Fazit:**

Durch die öffentliche Behandlung lediglich des geänderten TUM-Nutzungskonzeptes (und der Frage der „Steuerhinterziehung“) zum Termin, für den die Petentinnen zur Behandlung ihrer Petition eingeladen wurden, liegt der Schluss nahe, dass die anwesende Öffentlichkeit und Presse wohl bewusst einseitig und damit jedenfalls unvollständig (also manipulativ) informiert wurde, da die Petition selbst entgegen der 3 oben genannten Aspekte gänzlich nicht-öffentlich beraten und beschlossen wurde. Der Ausschussvorsitzende hat die mündliche Stellungnahme aus dem Finanzministerium entgegen der Bestimmung in der Geschäftsordnung wohl bewusst zugelassen, obwohl er (und die Ausschussmitglieder) die diesbezügliche Stellungnahme des Staatsministers hatte. Wohl, um hier die anwesende Presse zu informieren? Wohl, um die Petentinnen vor den Anwesenden und der Presse unglaubwürdig zu machen?

### **Beweis:**

- Für die Zuhörer der öffentlichen Sitzung (einschl. der anwesenden Pressevertreter) vom 27.04.2022 wurde der Anschein erweckt, dass die Sitzung mit der Petition zu tun hat. Inhalt der Sitzung war jedoch die Behandlung des erweiterten Nutzungskonzeptes der TUM und die Beratung über den Inhalt der zwischen der Immobilien Freistaat Bayern und der Technischen Universität München abzuschließenden Nutzungsvereinbarung für die staatseigene Liegenschaft in Feldafing, Hans-Albers-Weg 6. Die Petition richtete sich ja völlig konträr gegen die Staatsbedarfsanmeldung für die TUM und forderte statt der institutionellen eine öffentliche Nutzung für die Allgemeinheit. Das in der Sitzung

vom 27.04.2022 im öffentlichen Teil behandelte Nutzungskonzept der TUM datierte zudem bereits auf den 15.11.2021 (Beweis siehe Anlage 19a – S. 2 des Schreibens vom 25.04.2022 des Bayerischen Staatsministers für Wohnen, Bau und Verkehr). Auch ist auffällig, dass dieses Schreiben von einer Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung im Landtag ausgeht (siehe im Betreff des Schreibens). **Der Landtag behandelt also eine sonst üblich nicht-öffentliche Vertragsfassung (hier: Abschluss eines Vertrages - Nutzungsvereinbarung) öffentlich und eine offenkundig für die Öffentlichkeit und die Presse relevante Petition nicht-öffentlich.**

- Zudem fiel der entscheidende Satz des Ausschussvorsitzenden („*Die Petition ist abgelehnt.*“) gleich zu Beginn der Sitzung, als die Besucher den Sitzungssaal für den öffentlichen Teil betreten durften. Der den Petentinnen ja zudem als „Behandlung ihrer Petition“ angekündigt war. Nach Zeugenaussagen konnten viele Anwesende diesen Satz aber nicht hören, da sie damit beschäftigt waren, einen Sitzplatz zu suchen und durch die Geräuschkulisse der eintretenden Zuschauer und des Stühlerückens den Anfang der Sitzung nicht verfolgen konnten. Sie gingen in den nächsten zwei Stunden also natürlich davon aus, der Beratung über die Petition zu folgen.
- Schließlich ist auffällig, dass auf Nachfrage eines Abgeordneten (Berichterstatter SPD) durch einen in der öffentlichen Sitzung anwesenden Vertreter des Finanzministeriums, das Thema der durch den Freistaat nicht gezahlten Grunderwerbsteuer bei Erwerb des Albers-Anwesens Stellung genommen wurde. Dabei wird nach der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags nur „*um eine mündliche Stellungnahme (der Staatsregierung) in der Sitzung des Ausschusses gebeten, wenn die oder der Vorsitzende...auf eine schriftliche Stellungnahme verzichtet hat.*“<sup>10</sup> Hat der Ausschuss aber in diesem Fall nicht! Die Stellungnahme von Staatsminister Blume für den HA ging auf den Aspekt der nicht gezahlten Grunderwerbsteuer explizit ein. Warum dann diesen Teil in der öffentlichen Sitzung wiederholen – er musste zuvor doch schon im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung behandelt worden sein.
- Diese Grunderwerbsteuer wurde nicht gezahlt, da der Staat Befreiung beantragt hat, „*nachdem der Erwerb für öffentliche Erholungszwecke erfolgt*“ (Art. V. der notariellen Kaufvereinbarung). Die Petentinnen hatten in der Petition einen Vergleich angeführt, der von vielen Medien aufgenommen wurde: „*Würde ein Unternehmen oder eine Privatperson absichtlich falsche Angaben über die vorgesehene Nutzung einer Liegenschaft machen, um die Grunderwerbsteuer zu umgehen, würde dies wohl als Straftat gewertet werden: nämlich als **Steuerhinterziehung**.*“ Der Haushaltsausschuss hat also offenkundig willkürlich nur diesen Aspekt, über den in der Öffentlichkeit und den Medien regelmäßig zu Ungunsten der Staatsregierung diskutiert und berichtet wurde aufgegriffen und diesen im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt. Die dahinterstehende Absicht ist für die Petentinnen offenkundig: Den im Raum stehenden Vergleich (einseitig) zu widerlegen und die Petentinnen unglaubwürdig zu machen. Nach dieser Sitzung wurde auch prompt berichtet: „Auch die Sache mit der möglichen Steuerhinterziehung ist geklärt“ (siehe Teaser im Merkur vom 28.04.2022 - Anlage 20). Nach herrschender Rechtsauffassung ist eine willkürliche und einseitige Loslösung

---

<sup>10</sup> GeschO BayLT § 78 Stellungnahme der Staatsregierung

(2) Die Staatsregierung wird um eine mündliche Stellungnahme in der Sitzung des Ausschusses gebeten, wenn die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden für bestimmte Fallgruppen oder im Einzelfall auf eine schriftliche Stellungnahme verzichtet hat.

einer nach wie vor verbindlichen Vereinbarung im Vertrag nicht möglich. Dies müsste nach Auffassung der Petentinnen auch für den zwischen dem Freistaat und Hansi Burg geschlossenen notariellen Kaufvertrag gelten. Die durch den Vertreter des Finanzministeriums angeführte Rechtfertigung der Nichtzahlung durch Nutzung des Anwesens für **wissenschaftliche Zwecke** (anstelle der notariell erklärten „öffentlichen Erholungszwecke“) ist für die Petentinnen zudem so jedenfalls nicht hinzunehmen, da die auf dem Anwesen residierende Fischereianstalt nur einen kleinen Teil des 27.000 qm großen Parkanwesens genutzt hat. Die Albers-Villa und der Park waren nach mehreren Augenzeugen überwiegend unbenutzt und auch wurde die Albers-Villa und der Garten von einem Regierungsdirektor und seiner Ehefrau zum Großteil privat bewohnt.

## 6. Schriftliche Beschlussmitteilung des Bayerischen Landtags

Den Petentinnen wurde mit Schreiben vom 18.05.2022 des Bayerischen Landtags (Anlage 18) das **Ergebnis der Petition („Beschlussmitteilung“)** schriftlich mitgeteilt: Die Petition wurde „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ betrachtet. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen habe zu der Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst eingeholt. Das Staatsministerium käme zu dem Ergebnis, dass dem Anliegen der Petentinnen nicht entsprochen werden könne. Der Ausschuss halte nach „sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt“ die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sehe deshalb keine Möglichkeit der Petition zum Erfolg zu verhelfen. Das Schreiben enthielt als Anlage die Stellungnahmen des BStM für Wissenschaft und Kunst vom 20.04.2022 (Anlage 19b) und dem BStM für Wohnen, Bau und Verkehr (Anlage 19a) vom 25.04.2022. Allein das Schreiben des BStM für Wissenschaft und Kunst nimmt jedoch Bezug auf die Petition, aber **nur auf die Gesichtspunkte, die die Exekutive betreffen**. Zu wesentlichen Begründungen der Petition nimmt die Exekutive keine Stellung, insbesondere:

- Willkürliche und einseitige Lossagung des Freistaats von der eingegangenen vertraglichen Verpflichtung (Erwerb für öffentliche Erholungszwecke), die er durch die Nichtzahlung der Grunderwerbsteuer verbindlich übernommen hat, und der zuvor im Bayerischen Landtag gefassten Beschlüsse. Er verletzt den allerwichtigsten Grundsatz im Vertragsrecht: Pacta sunt servanda. Er äußert sich nicht zur erbetenen Akteneinsicht der Petentinnen über die einst gefassten Beschlüsse zum Erwerb des Anwesens für öffentliche Erholungszwecke und gibt über diese selbst keine Auskunft.
- Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Steuerpflichtigen bei der Anwendung der Steuergesetze.
- Verletzung der Bayerischen Verfassung. Es gibt kein Sonderrecht der Verwaltung zur Auslegung zu Gunsten des Staates und zu Lasten des Allgemeinwohls - statuiert z.B. auch in Art. 141 (3) der Bayerischen Verfassung.

Inwieweit der Haushaltsausschuss tatsächlich die „sorgfältige Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt“, also der Petition, durchgeführt hat, **ist stark zu bezweifeln**. Die nicht-öffentliche Sitzung am 27.04.2022 mit Beginn um 9:15 Uhr dauerte nach Aussagen der vor dem Sitzungssaal wartenden Zuhörer rd. 1,5 Stunden. In dieser Sitzung wurde aber mindestens noch ein sehr großes Thema beraten und beschlossen, für das nach telefonischer Aussage von Frau Wichterlmann-Robl „mindestens eine Stunde aber auch länger“ angesetzt war und auch nach Mitteilung (Anlage 11c) des Berichtserstatters der SPD: „Am Anfang steht auf jeden Fall das Thema Landesbank in nicht-öffentlicher Sitzung. Wie lange das dauert lässt sich nur schwer

*abschätzen, ich denke aber mindestens 1 Stunde...“*. Wieviel Zeit widmeten die 22 Mitglieder des Haushaltsausschusses also der „*sorgfältigen Auseinandersetzung*“ mit der 70 seitigen Petitionsakte, welche zudem die Anhörung von zwei Berichtserstattern beinhalten müsste, eine sachliche Beratung zur Folge haben sollte und dann eine Beschlussfassung. Rein zeittechnisch konnte es sich nur Minuten gehandelt haben – wohl nur eine Proforma-Sache.

### **Fazit:**

Eine „*sorgfältige Auseinandersetzung*“ mit der Petition durch den Bayerischen Landtag ist alleine aus formalen Gründen (Dauer und Inhalt der nicht-öffentlichen Sitzung) unglaubwürdig. Die Petentinnen konnten zudem den Meinungs- und Willensbildungsprozess der Landtagsabgeordneten nicht mitverfolgen. Auch die vom HA übermittelte Stellungnahme des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst zur Petition gibt nicht wirklich Aufschluss, warum die Petition negativ beschieden wurde, da sich die Stellungnahme mit den sachlichen Begründungen der Petition nicht wahrhaft und detailliert auseinandersetzt. So haben die Petentinnen nach 8 Monaten intensivster ehrenamtlicher und uneigennütziger Arbeit nicht einmal die Information, warum die beiden Petitionen abgelehnt wurden. Auch wird den Petentinnen in der Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums „das Wort im Munde“ herumgedreht und Argumente aus dem Kontext gerissen dargestellt.

Ein Beispiel zum herausgerissenen Kontext: Die Petentinnen hatten kritisiert, dass weder die Feldafinger/Garatshausener Bürger (nachweislich keine Sitzung im Gemeinderat) noch die Mitglieder des Kulturvereins Garatshausen überhaupt über die beabsichtigte TUM-Nutzung informiert wurden.<sup>11</sup> Dennoch haben beide die „unengeschränkte Befürwortung“ der Gemeinde Feldafing und der Kulturvereinmitglieder an die TUM und den Landtag übermittelt. Es war aber ein Alleingang des Bürgermeisters und des Vorstands des Kulturvereins, für den in beiden Gremien kein Beschluss vorlag! Die durch den Bürgermeister übermittelte „*uneingeschränkte Befürwortung*“ der Gemeinde Feldafing ist also eine unwahre Tatsachenbehauptung, denn dazu hätte es eines ordentlichen Beschlusses gebraucht- genauso in der Mitgliederversammlung des Kulturvereins Garatshausen e.V.– dessen Protokolle aus 2021 und 2020 beweisen aber, dass die Mitglieder nicht informiert wurden. Diesen Misstand hatten die Petentinnen formuliert wie folgt:

- „Die TUM führt in ihrem Ergänzungsteil vom 14.10.2021 an: *„Der Bürgermeister von Feldafing, Herr Sontheim, hat in einem Gespräch und auch schriftlich geäußert, dass die Schaffung des erwähnten Parks von Seiten der Gemeinde uneingeschränkt befürwortet wird. Der Kulturverein Garatshausen hat sich in einem Gespräch entsprechend geäußert.“* Die „*uneingeschränkte Befürwortung*“ ist eine **unwahre Tatsachenbehauptung**: Nachweislich haben weder der Amtsbürgermeister noch die Gemeinde Feldafing und auch nicht der Kulturverein die Öffentlichkeit über dieses Vorhaben informiert. Es gibt bis heute keinen Beschluss des Feldafinger Gemeinderats. Auch haben unsere stichprobenartigen Nachfragen bei Mitgliedern des Kulturvereins und der Garatshausener Bürgerschaft ergeben, dass diese lediglich über die Kulturverein-Petition informiert wurden, nicht aber über das TUM-Vorhaben und auch nicht darüber, dass der Kulturverein das TUM Nutzungskonzept unterstützt und mit der TUM „*sehr eng und vertrauensvoll zusammenarbeitet*“.“

Der Staatsminister „widerlegt“ diese Kritik an der demokratischen Legitimität der „uneingeschränkten Befürwortung“ nur lapidar, mit der Aussage, dass der Bürgermeister und der Vorstand des Kulturvereins die Aussage getroffen haben. Dass diese Aussage hinter verschlossenen Türen ohne Gemeinderäte, Bürger und gewöhnliche Vereinsmitglieder getroffen wurde, kümmert Staatsminister Blume also nicht.

---

<sup>11</sup> Die Vorstellung des TUM Nutzungskonzepts wurde im Feldafinger Gemeinderat erst im Juni 2022 verkündet und für die Sitzung am 21.06.2022 terminiert.

## 7. Demütigende Behandlung der Petentinnen und zynische Behandlung der Petition sowie Einschränkung der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG)

Die Petentinnen wurden zu einer Sitzung eingeladen, von der durchaus gesagt werden kann, dass eine **öffentliche Behandlung nie beabsichtigt** war (siehe Anlagen 11b und 19 sowie Tagesordnung auf der Homepage des Bayerischen Landtags „*teilweise in nicht-öffentlicher Sitzung*“). In der Sitzung, zu der sie dann nach einer Wartezeit von ca. 1,5 Stunden (im Warteraum gab es kaum Sitzmöglichkeiten) hereingelassen wurden, konnten die Petentinnen und Unterstützer der Petition in demütigender Weise fast zwei Stunden lang lediglich einer Diskussion folgen, in der das von ihnen bestrittene TUM Nutzungskonzept auf der Grundlage einer bereits alten Erweiterung (vom 15.11.2021) lobpreisend erörtert und in einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Immobilien Freistaat Bayern und der TUM zementiert wurde. Auch konnten sie so „live“ verfolgen, wie eine neue Augenwischerei für die Öffentlichkeit dank des erweiterten Nutzungskonzeptes erdacht wurde: Eine Pseudoöffentlichkeit, durch 98,86% Hauptnutzung des eingezäunten Seegrundstücks durch die TUM und 1,14% durch die Öffentlichkeit – durch Öffnung des Parks (nicht aber Villa und Bootshaus) von Mai-September von 14-19 Uhr. Dies aber auch nur falls sich der Kulturverein Garatshausen e.V. dazu bereit erklärt (was er bis heute nicht getan hat), die Öffnungs- und Schließzeiten und die Müllentsorgung an diesen Tagen für den Park zu übernehmen. Der von der TUM anwesende Prof. Melzer äußerte sich in der Sitzung, dass die TUM diese Öffnung nicht wünsche, keine Melkkuh sei und dafür kein Geld hätte (s. Anlage 20).

Die Krone hat diese demütigende und zynische Behandlung der Petentinnen und der Petition dann in den letzten Minuten vor der Beendigung der öffentlichen „TUM-Sitzung“ noch der Ausschussvorsitzende aufgesetzt, indem er der anwesenden Petentin Stefanie Knittl ein „Rederecht“ eingeräumt hat. Dabei hat er sie aber gebeten, die von ihr und der erkrankten Sprecherin der Petition verfassten Rede, welche die (erkrankte und stimmlose) Sprecherin am Vorabend per E-Mail eingehändigt hat, nicht vorzulesen. Der Ausschussvorsitzende begründete seine Bitte damit, dass diese Rede unwürdig für ein demokratisch gewähltes Landesgremium und populistisch sei. Frau Knittl könne gerne noch etwas sagen, aber bitte nicht die Rede vorlesen. Dieses zwar als Bitte formuliert, aber im Lichte der zuvor geäußerten Wortmeldungen auch anderer Abgeordneter zur Rede, wurde die anwesende Petentin Stefanie Knittl dadurch offenkundig eingeschüchtert. Dies stellt nach Auffassung der Petentinnen eine **ungerechtfertigte Beschränkung ihrer verfassungsmäßig gesicherten Meinungsfreiheit** (Art. 5 GG) dar. Frau Knittl hat darauf verzichtet etwas zu sagen, da die Petition wohlgerne nicht Gegenstand der öffentlichen Sitzung war, die mit den Worten „*die Petition ist abgelehnt*“ eingeleitet wurde und sich in den letzten Minuten vor Ende der Sitzung mit der erteilten Redeeinschränkung keiner weiteren Demütigung aussetzen wollte.

Zudem muss die Wortwahl „*unangemessen, unwürdig und populistisch*“ des Ausschussvorsitzenden im Kontext der Sitzung als **diffamierender Versuch** gewertet werden, die Petentinnen vor den Abgeordneten, den Zuhörern und der anwesenden Presse in die **rechtspopulistische Ecke und Nahe der AfD** zu stellen. Dazu muss man wissen, dass die Landtagsfraktion der AfD einen Antrag zur Öffnung des Albers-Anwesens für die Allgemeinheit mit musealem Konzept gestellt hat, der in dieser Sitzung ebenfalls kurz behandelt wurde. Als ein oder zwei Zuhörer dem diesbezüglichen Redebeitrag des AfD-Abgeordneten Beifall gezollt haben, ist die Atmosphäre im Sitzungssaal deutlich aggressiv geworden: Ein Zuhörer, der die Sitzung in den Tutzingen vorOrt.news öffentlich kommentiert, schreibt, dass er sich wie in einem Raubtiergehege gefühlt habe und froh war, als die Sitzung vorbei war. Ein anderer Zuhörer hat im Merkur einen Leserbrief über die Demonstration des

„Machtproporz“ geschrieben. Die Petentin Stefanie Knittl beschreibt die Atmosphäre im Sitzungssaal wie folgt: *„Die Stimmung im Sitzungssaal war extrem aufgeheizt, das Benehmen einzelner Abgeordneter war nicht angemessen. Vor allem die Abgeordnete Gabi Schmidt (Freie Wähler) fiel uns allen durch ihr unflüchtiges Benehmen auf. Abgeordnete gingen rein und raus, um sich Essen und Trinken zu holen, das verzehrt wurde, auf dem Handy wurde getippt, Zwischenrufe usw. Ich hatte den Eindruck, die Abgeordneten wollen die Sitzung so schnell wie möglich hinter sich bringen. Mehrfach wurde auch erwähnt, dass das alles doch schon behandelt sei.“*

Selbst der Berichterstatter der SDP hat der Sprecherin der Petition in einer E-Mail im Nachgang der Sitzung berichtet: *„...Einige Abgeordnete waren schon ziemlich auf Temperatur aufgrund ihres schriftlichen Statements (hier gemeint: Rede) von gestern Abend, dass tatsächlich eine Reihe von Vorwürfen enthält, die auch ich so nicht unterschreibe. So richtig ärgerlich wurde die Sache dann aber, als nach dem Wortbeitrag des AfD-Abgeordneten, der so ziemlich genau das Gegenteil von dem sagte, wie die AfD im November abgestimmt hat (ohne sich lt. Protokoll im Ausschuss überhaupt zu Wort gemeldet zu haben), dann auch noch Beifall von ein oder zwei Zuhörerinnen bzw. Zuhörern kam.“* (Anlage 21). Der Vollständigkeit halber führen wir an, dass die Sprecherin dem Abgeordneten geantwortet hat, dass er die Inhalte der Rede nicht verstehen („unterschrieben“) konnte, da er mit dem Inhalt der Petition (welche die Misstände um die Vergabe belegte) nicht vertraut war.

## 8. Schlussbemerkung

Die Petition „Albers für alle“ hat der Bayerische Landtag nicht ernst geneommen und deren (Nicht)Behandlung erfolgte nachweislich in zynisch-machtpolitischer Weise. Die Petentinnen wurden zudem demütigend in einer öffentlichen Sitzung vorgeführt, zu der sie im Vorfeld eingeladen wurden, die aber nicht ihre Petition betraf. Die wurde zuvor bei für die Petentinnen, die Öffentlichkeit und die Presse hinter verschlossenen Türen abgelehnt, obwohl – oder gerade weil – sich alle politischen Akteure des *„außerordentlichen öffentlichen und medialen Interesses“* bewußt waren. Allein der formale Sitzungsablauf am 27.04.2022 (Dauer und Agenda des nicht-öffentlichen Teils) belegt, dass sich der Haushaltsausschuss nicht *„sorgfältig mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt“* haben konnte. **Das Petitionsverfahren HA.2040.18 wurde in schlichtweg eines Landtags – als dem Kontrollorgan der Staatsregierung – unwürdiger Weise druchgeführt.**

Dabei handelt es sich um eine fachlich und sachlich anerkannt fundierte Petition. Siehe z.B. den öffentlichen Kommentar eines ehemaligen Richters am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof: *„Eine hervorragend begründete Petition. Auch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ist an Gesetz und Recht gebunden. Der Erwerbsvertrag mit der Steuerklausel ist eindeutig und verbindlich. Das TUM-Konzept passt schon deshalb nicht, da es nicht dieser Klausel im Vertrag entspricht.“* Die Petentinnen haben 8 volle Monate uneigennützig und erhrenamtliche Arbeit für die Causa Albers-Anwesen geleistet – dies mit immenser Unterstützung der Bürgerschaft und stets in völliger Transparenz (s. dreizehnseitige Tagebuch zur Petition auf der Homepage - Anlage 22).

**Das sachlich fundierte und uneingennützig e ehrenamtliche Engagement „Albers für alle“ hätte zumindest ein Recht auf eine würdige Behandlung durch den Bayerischen Landtag verdient– wenn schon die sachliche Behandlung<sup>12</sup> mehr als zweifelhaft erfolgte und die Causa Albers-Anwesen wieder völlig intransparent gehandhabt wurde. So unwürdig sollten Petitionsverfahren jedenfalls nicht ablaufen. Auch bei lediglich Bittstellern sollte das Verfahren durch rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze und integeres Handeln der Akteure geprägt sein.**

Lucie Vorlíčková und Stefanie Knittl

Tutzing, 16. Juni 2022

---

<sup>12</sup> BayPetG: Art. 3 Wirkung der Einreichung einer Petition

(1) Wer eine Petition einreicht, hat, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und weiteren Festlegungen in der Geschäftsordnung des Landtags unzulässig ist, Anspruch auf sachliche Behandlung und Verbescheidung durch den Landtag bzw. seine Ausschüsse (Art. 5). (2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags.